

# **Deklaration für den Wolf (*Canis lupus lupus*)**

## **Präambel**

Die Unterzeichner:innen der Deklaration erkennen die essentielle Rolle des Wolfes in unserem Ökosystem an und weisen auf die Dringlichkeit des Schutzes der Art hin. Als Apex Prädator fördert der Wolf die Biodiversität, trägt zur Gesunderhaltung des Wildes und einer naturnahen Waldwirtschaft bei. Angesichts gegenwärtiger Bedrohungen (Abschüsse, Abschussfreigaben, Abschussprämien, Bestreben zur Senkung des Schutzstatus, Verstöße gegen EU-Umweltrecht, mediale Angstmache, Fehlen eines landesweit aktiven und systematischen Monitorings, Lobbyismus gegen den EU- subventionierten Herdenschutz) sehen die Unterzeichner:innen die Notwendigkeit öffentlichkeits- und rechtswirksame Maßnahmen für eine konfliktarme Koexistenz von Wolf und Mensch zu fördern und einzufordern.

## **Artikel 1: Schutzstatus**

1.1 Gemäß Anhang IV Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie wird der Wolf unionsweit als streng zu schützende Art ausgewiesen. Zusätzlich wird der Wolf durch die Berner Konvention und das Washingtoner Artenschutzübereinkommen geschützt. Daraus ergibt sich eine für Österreich unmissverständliche Verpflichtung, den Wolf im gesamten österreichischen Hoheitsgebiet streng zu schützen. Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von Wölfen, das erhebliche Stören von Wölfen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit sowie jede Entnahme, Beschädigung und Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind untersagt.

1.2 Der Schutz des Wolfes muss auch in besiedelten Gebieten gewährleistet werden [Urteil des Europäischen Gerichtshof von 2020 (Rechtssache C-88/19 (ECLI:EU:C:2020:458)]. Die Ausweisung bestimmter vom Wolf freizuhaltender Gebiete sind unzulässig.

1.3 Neben dem strengen Schutz der vorhandenen Exemplare ergibt sich aus Artikel 12 der Richtlinie die Pflicht der Republik Österreich Präventionsprogramme zu entwickeln, die die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands des Wolfes ermöglichen. Die für Österreich relevante alpine Wolfspopulation wird aktuell als "potenziell gefährdet" eingestuft [vgl. hierzu Large Carnivore Initiative for Europe, „Assessment of the conservation status of the Wolf (*Canis lupus*) in Europe“, Europarat, 2022, S. 17].

1.4 Gemäß Artikel 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention hat Österreich als Vertragspartei sicherzustellen, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen. Die Regelung des Wolfes in diversen Verordnungen und Gesetzen ist eine EU-rechtswidrige Umgehungs konstruktion der Aarhus Konvention, die die Überprüfbarkeit nicht mehr gewährleistet. Wegen der Nichtumsetzung der Konvention wurde gegen die Republik Österreich ein laufendes Vertragsverletzungsverfahren INFR(2014)4111 im zweiten Schritt am 16.11.2023 eingeleitet.

1.5 Gezielte Abschüsse von „Problemwölfen“ sind nur dann EU- Konform, wenn es davor eine strenge Einzelfallprüfung gibt und der Erhaltungszustand der Wölfe nachweislich günstig ist. Grundlage für die Anwendung des Artikel 16 FFH (Ausnahmen vom strengen Schutz) müssen fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse sein. Insbesondere muss sich die Begründung des Fehlens zumutbarer Alternativen mit den relevanten technische, rechtlichen und wissenschaftlichen Berichten auseinandersetzen und auf diesen basieren (EuGH 10.10.2019, Rs C-674/17 Rz 42 Rz 49).

1.6 Eine Jagderlaubnis muss vor dem Inkrafttreten einer Entnahmeverordnung ausgestellt worden sein. Auch der Besitz und Transport dieser Tiere durch den Erleger darf nicht zulässig sein (Erlass des Bundesministerium für Justiz vom 31. August 2022 über die Schädigung des Tier- und Pflanzenbestandes: Erheblichkeitsschwelle iZm § 181f und § 181g StGB).

## **Artikel 2: Lebensraum**

2.1 In Zeiten der Klimakrise sind die großen Beutegreifer, allen voran der Wolf streng zu schützen, damit ihr Beitrag zum Schutz der Wälder tragend werden kann. Das wiederum setzt zum Beispiel eine Beendigung der verpflichtenden Winterfütterung von Schalenwild voraus. Als Schlüsselart unseres Ökosystems ist der Wolf ein dringend nötiges Korrektiv.

## **Artikel 3: Mensch-Wolf-Koexistenz**

3.1 Mit der Rückkehr des Wolfes werden Herdenschutzmaßnahmen notwendig, bei denen man die Weidetierhalter:innen nicht im Regen stehen lassen darf. Das LIFEstock Protect <https://lifestockprotect.info/> stellt mit großen Pilotprojekten funktionierenden Herdenschutz unter Beweis. Die bundeseinheitliche, sachliche Bewerbung und Förderung von Herdenschutz und Hirtenausbildungen als auch die Abgeltung von Verlusten sind dringend notwendig.

3.2 Sachliche Öffentlichkeitsarbeit mit verlässlichen Daten, die neutral kommuniziert werden, ist verstärkt auszubauen. Das Verständnis für den Wolf soll ein konfliktarmes Zusammenleben von Mensch und Wildtieren ermöglichen. Die Unterzeichner:innen distanzieren sich von Angstmache und aufhetzender Sprache.

#### **Artikel 4: Forschung und Monitoring**

4.1 Ein aktives und ansatzweise systematisches Monitoring soll großräumig gefördert werden. Auch fehlen Beobachtungen über Wolfspaare oder territoriale Einzeltiere.

4.2 Ein national einheitliches Rissprotokoll inkl. einer Unterscheidung zwischen geschützten und ungeschützten Weidetieren sollte entwickelt und länderübergreifend angewendet werden. Dabei sollten auch die Maßnahmen zum Schutz der Nutztiere erfasst und etwaige Schwachstellen im bestehenden System identifiziert werden. Nur so kann ein besseres Verständnis für die Ursachen von Übergriffen gewonnen werden.

4.3 Der Schutz des Wolfs erfordert grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Verfügen Behörden über Daten, aus denen sie schließen können, dass die beabsichtigte Maßnahme den Erhaltungszustand der Teilpopulation in einem anderen Land oder allgemein zu verschlechtern droht, selbst wenn sie für den lokalen Erhaltungszustand neutral wäre, dürfen sie solche Daten nicht außer Acht lassen, sondern müssen diese Daten berücksichtigen.

4.4 Es fehlt die Anpassung an bestehende und erprobte Standards der Nachbarländer.

#### **Schlussbestimmungen**

Wir fordern alle relevanten Akteure der Bundesregierung und Nichtregierungsorganisationen bis hin zu lokalen Gemeinschaften auf, ihre Verpflichtungen ernst zu nehmen und gemeinsam daran zu arbeiten, eine sichere, bundeseinheitlich geregelte und nachhaltige Zukunft für den Wolf und landwirtschaftlich genutzte Tiere zu gewährleisten. Die (derzeitigen) Abschlüsse sind nicht rechtskonform, nicht lösungsorientiert und haben keinen Lerneffekt auf nachziehende Wölfe.

Unterzeichnet am 24. Mai 2024, Schlossmuseum Linz, Schlossberg 1, 4020 Linz

Prof. Dr. Rudolf Winkelmayr  
Bevollmächtigter des Volksbegehrens „Für ein Bundes-Jagdgesetz“

DDr. Martin Balluch  
Obmann VGT

MMag. Dr. Madeleine Petrovic  
Präsidentin Tierschutz Austria

Prof. Dr. Kurt Kotrschal  
AG Wildtiere im Forum Wissenschaft und Umwelt

Dr. Erhard Kraus  
Vorstand Lanisus

Dr. Hannes Augustin  
Geschäftsführer des Naturschutzbundes Salzburg

Thomas Putzgruber  
Obmann Verein RespekTiere

Marion Löcker  
Obfrau Verein Robin Hood

Andrea Posch  
Natur- und Artenschutzzentrum Sattledt

Hubert und Renate Rausch  
Naturkundliche Gesellschaft Mostviertel - ngm